

Merkblatt Feuerwerk

A Erlaubnis erforderlich!

Wenn Sie außerhalb der Silvesternacht zum Jahreswechsel ein Feuerwerk abbrennen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis durch das Team Ordnung und Gewerbe. Die Erlaubnis muss schriftlich beantragt werden. Den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Verwenden (Abbrennen) von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (sog. Silvesterfeuerwerk) finden sie unter: <http://velbert.de/buergerinfo/anliegen/ordnungsamt/feuerwerk.asp>

Anträge sind mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Feuerwerk beim Ordnungsamt, Ordnung und Gewerbe, Thomasstr. 1, 42551 Velbert, einzureichen. Im Antrag müssen persönliche Angaben zum Antragsteller bzw. dem Verantwortlichen für das Abbrennen, genaue Angaben zum Anlass, Ort und Zeitpunkt des Feuerwerks, sowie eine Beschreibung der Art des Feuerwerks gemacht werden.

B Welche Anlässe sind erlaubnisfähig?

Die zuständige Behörde kann von den Verwendungs- und Überlassungsverboten des § 22 Absatz 1 und des § 23 Absatz 1 und 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen. Begründete Anlässe sind zum Beispiel eine Hochzeit, der 18. Geburtstag der Tochter/des Sohnes oder ein „runder“ Geburtstag. Wenn Sie aus anderen Gründen ein Feuerwerk beantragen möchten, fügen Sie bitte eine besondere Begründung auf einem Beiblatt an.

C Wann darf ein Feuerwerk stattfinden?

Nach §11 Absatz 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LIm-schG) darf die Gesamtdauer des Abbrennens eines Feuerwerks einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten und muss zu folgenden Uhrzeiten beendet sein:

während der Mitteleuropäischen Sommerzeit:	bis 22.30 Uhr
Ausnahme: vom 01.05. bis 31.07.:	bis 23.00 Uhr
während der Mitteleuropäischen Winterzeit:	bis 22.00 Uhr

Bei Waldbrandstufe 4 oder 5 darf das Feuerwerk nicht abgebrannt werden. Die jeweilige Waldbrandstufe können Sie auf der Internetseite des Deutschen Wetterdienstes unter: <http://www.dwd.de/waldbrand> erfahren.

D Wo darf ein Feuerwerk abgebrannt werden?

Wird das Feuerwerk nicht auf dem eigenen Grundstück abgebrannt ist eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers oder eines Bevollmächtigten dem Antrag beizulegen. Bitte fügen Sie auch eine Skizze des Abbrennortes an, bei der Abstände zum Wald oder Gebäuden etc. erkennbar sind. Des Weiteren muss überprüft werden, ob die Örtlichkeit im Landschaftsschutzgebiet (LSG) des Kreises Mettmann liegt. Adressen können im Landschaftsplan im Geoportal des Kreises Mettmann gesucht werden. Der externe Link ist auf der Homepage des Kreises Mettmann zu finden unter: Kreis Mettmann/ Weitere Themen/ Umwelt & Natur/ Landschaft & Natur/ Landschaftsplan.

Sollte sich die Örtlichkeit im LSG befinden, ist zusätzlich zu der gebührenpflichtigen ordnungsbehördlichen Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerks der Stadt Velbert noch eine gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsplans der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises erforderlich. Wenn dies der Fall ist, ist die Ausnahmegenehmigung vor Antragstellung bei der Stadt Velbert beim Kreis Mettmann einzuholen und dem Antrag beizufügen.

In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verboten. Außerdem ist es verboten, im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand entfernt, außerhalb von forstrechtlich genehmigten Anlagen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Sollte das von Ihnen geplante Feuerwerk in der Nähe von einem Waldgrundstück sein, ist in jedem Falle Kontakt mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW aufzunehmen.

E Wer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich?

Im Antrag wird vom Antragsteller eine für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortliche, volljährige Person genannt. Diese ist über die Pflichten zu belehren und über die Haftungsmöglichkeit bei

Schäden und Unfällen aller Art aufgrund des Feuerwerks aufzuklären. Das Feuerwerk darf nur auf der genehmigten Fläche und Uhrzeit und nur durch eine nicht alkoholisierte, volljährige Person (Verantwortlicher) abgebrannt werden. Die auf den Feuerwerkskörpern aufgedruckten Verwendungs- und Sicherheitshinweise, sowie rechtliche Bestimmungen (z.B. Sicherheitsabstand von mindestens 8m) sind unbedingt zu beachten, sodass Objekte und Personen nicht gefährdet werden können. Die Feuerwerkskörper dürfen nicht in Richtung der Umgebungsbebauung bzw. der Zuschauer gezündet werden. Außerdem sind geeignete Löschmittel und -geräte bereitzuhalten. Bei Fragen zu geeigneten Mitteln und Geräten wenden Sie sich bitte an die Feuerwehr. Versager dürfen nicht wieder verwendet werden. Selbstverständlich sind die durch das Abbrennen der Feuerwerke entstandenen Verunreinigungen zu beseitigen.

F Was darf abgebrannt werden?

Es dürfen keine Feuerwerkskörper der Klassen III und IV (Großfeuerwerk) abgebrannt werden, daher ist die Anzeige eines Großfeuerwerks und die Anwesenheit eines Pyrotechnikers mit Erlaubnis gemäß § 7, § 27 oder Befähigungsschein gemäß § 20 des Sprengstoffgesetzes nicht erforderlich. Wenn Sie ein Feuerwerk der Klasse III oder IV abbrennen wollen, wenden Sie sich bitte an einen zugelassenen Pyrotechniker, dieser wird Ihr Anliegen weiterverfolgen. Ein Kleinfeuerwerk der Klasse II darf verwendet werden. Feuerwerkskörper der Klasse II sind solche, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Diese können üblicherweise zu Silvester im Handel erworben werden.

G Ansprechpartner:

Kreis Mettmann
Untere Landschaftsbehörde, Planungsamt
Am Kolben 1, Verwaltungsgebäude 3, Raum: 3.321
40822 Mettmann
Tel.: 02104 99-2811
landschaftsplanung@kreis-mettmann.de

Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Bergisches Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Tel.: 02261/7010-0
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de

Stadt Velbert
Team Ordnung und Gewerbe
Thomasstr. 1, Raum: 005
Tel.: 02051-26-2196; Telefax: 02051-26-2588
ordnungundgewerbe@velbert.de

Feuerwehr Velbert
vorbeugender Brandschutz
Kopernikusstraße 8-10, 42549 Velbert
Tel: 02051/317-0
info@feuerwehr-velbert.de

H Rechtsgrundlagen

SprengG	Sprengstoffgesetz (in der derzeit gültigen Fassung)
§24 Absatz 1 1. SprengV	1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (in der derzeit gültigen Fassung)
§ 11 Absatz 2 LImSchG	Landes-Immissionsschutzgesetz (in der derzeit gültigen Fassung)
§ 47 Absatz 1 LFoG	Landesforstgesetz (in der derzeit gültigen Fassung)

Rechtliche Grundlage des Landschaftsplanes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz des Landes NRW (LG NRW).